

G E S E T Z E N T W U R F

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hochschule für Musik Saar, des Gesetzes über die Hochschule der Bildenden Künste Saar und des Saarländischen Hochschulgesetzes

A. Problem und Ziel

Im Jahr 2010 wurde das Gesetz über die Hochschule für Musik Saar und über die Hochschule der Bildenden Künste Saar novelliert und in den Jahren 2013, 2017 und 2021 geändert. Mittlerweile hat sich an beiden Hochschulen Änderungsbedarf eingestellt.

B. Lösung

Die Kurznovelle erfolgt in enger Anlehnung an das Saarländische Hochschulgesetz.

Der Änderungsschwerpunkt liegt im Bereich der Schaffung einer Kooperationsplattform zwischen den saarländischen Hochschulen. Daneben soll mit dem Gesetz eine Grundlage für das Hochschulinformationszentrum für Informationstechnik eingerichtet werden und die Trägerschaft des HIZ um die beiden künstlerischen Hochschulen erweitert werden. Da diese Neuregelungen auch Auswirkungen auf das Saarländische Hochschulgesetz haben, muss auch § 32 SHSG mit den Regelungen in den Gesetzen der künstlerischen Hochschulen harmonisiert werden.

Weiterhin sieht die Gesetzesänderung eine Neuregelung der bisherigen Regelungen zu den Berufungsverfahren vor. Hier hat sich insbesondere seit der letzten Änderung gezeigt, dass diese sich in der Praxis nicht bewährt haben.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Aus der Gesetzesänderung ergeben sich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

2. Vollzugaufwand

Eine Veränderung des Vollzugaufwandes bei den künstlerischen Hochschulen oder im MBK durch die vorgesehenen Gesetzesänderungen ist nicht erkennbar.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Keine.

G . Federführende Zuständigkeit

Ministerium für Bildung und Kultur, Abteilung Kultur

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die Hochschule für Musik Saar, des Gesetzes
über die Hochschule der Bildenden Künste Saar und
des Saarländischen Hochschulgesetzes**

Vom

Der Landtag wolle beschließen:

**Artikel 1
Änderung des Musikhochschulgesetzes**

Das Musikhochschulgesetz vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2021 (Amtsbl. I S. 2547) und durch Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt gefasst:
„§ 30 Hochschuleinrichtungen und Betriebseinheiten“.
 - b) Nach der Angabe zu § 30 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 30a Kooperationsplattformen
§ 30b Hochschulzentrum für Informationstechnik“.
2. § 10 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Sie oder er übt gegenüber den Beschäftigten die Befugnisse als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber aus.“
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Ministerin oder der Minister für Bildung und Kultur kann die Befugnisse als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und die Befugnisse als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber ganz oder teilweise auf die Rektorin oder den Rektor übertragen.“
3. § 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
„6. die Stellungnahme zu Vorschlägen für die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie für die Einstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,“
4. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 30 Hochschuleinrichtungen und Betriebseinheiten “

- b) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Betriebseinheiten unterstützen als zentrale Einrichtungen die Aufgabenerfüllung der Hochschule im Bereich von Dienstleistungen.“

5. Nach § 30 werden folgende §§ 30a und 30b eingefügt:

„§ 30a
Kooperationsplattformen

(1) Die Hochschule errichtet gemeinsam mit der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes und der Hochschule der Bildenden Künste Saar oder gemeinsam mit einer oder mehreren dieser Hochschulen zur kooperativen Erfüllung von Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium, zur Durchführung von künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Wissenstransfer, Weiterbildung, Internationalisierung und der allgemeinen Dienste und der Verwaltung hochschulübergreifende Organisationseinheiten (Kooperationsplattformen), insbesondere gemeinsame Studiengänge, Hochschuleinrichtungen und Betriebseinheiten. Regelungen zu Organisation, Aufgaben und Finanzierung der Kooperationsplattform werden durch Vereinbarung der Hochschulleitungen nach Anhörung der Senate getroffen. Die Rektorin oder der Rektor kann der Leiterin oder dem Leiter der Kooperationsplattform ihre oder seine nach § 10 Absatz 6 übertragenen Dienstvorgesetzten- und Arbeitgeberbefugnisse weiter übertragen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben zweckmäßig ist. Die Errichtung gemeinsamer Organe, die an die Stelle der entsprechenden Organe der Hochschule für Musik Saar treten oder die Ermöglichung einer Zweitmitgliedschaft in einer der beteiligten anderen Hochschulen bedürfen der Regelung in der Grundordnung der Hochschule.

(2) Für das Zusammenwirken der Hochschule mit Hochschulen anderer Bundesländer und Länder und mit anderen staatlichen oder staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen gilt Absatz 1 entsprechend. Die Regelungen über den Abschluss länderübergreifender oder internationaler Vereinbarungen und Abkommen bleiben unberührt.

(3) Die Hochschule kann gemäß § 1 Absatz 8 im Bereich der Weiterbildung, des Wissenstransfers und der Innovation mit privaten Dritten zusammenarbeiten und sich mit Zustimmung des Ministeriums für Bildung und Kultur privatrechtlicher Formen bedienen.

(4) Die Zuständigkeit der Personalräte, Schwerbehindertenbeauftragten und Gleichstellungsbeauftragten sowie der entsprechenden Einrichtungen des Arbeitsschutzes und der betriebsärztlichen Betreuung der Hochschule sowie datenschutzrechtliche Belange bleibt unberührt.“

„§ 30b

Hochschulzentrum für Informationstechnik

(1) Die Hochschule für Musik Saar stellt über das Hochschulzentrum für Informationstechnik (HIZ) als gemeinsame Betriebseinheit der Hochschule für Musik Saar, der Hochschule der Bildenden Künste Saar, der Universität des Saarlandes und der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes die im Bereich der Informationstechnik zu erbringenden hoheitlichen Leistungen für Forschung, Durchführung von künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Studium, Lehre, Weiterbildung und Verwaltung gemeinsam zur Verfügung.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulzentrums für Informationstechnik wird auf Vorschlag der jeweiligen Senate von der Rektorin oder dem Rektor gemeinsam mit den weiteren beteiligten Hochschulen nach § 32 Absatz 2 des Saarländischen Hochschulgesetzes und § 29b Absatz 2 des Kunsthochschulgesetzes bestellt und abberufen. Die beteiligten Hochschulen sorgen nach § 32 Absatz 2 des Saarländischen Hochschulgesetzes und § 29b Absatz 2 des Kunsthochschulgesetzes für eine angemessene personelle und sächliche Ausstattung des HIZ Hochschulzentrums für Informationstechnik. Die Leiterin oder der Leiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des Personals des Hochschulzentrums für Informationstechnik und legt dessen Einsatzort fest.

(3) Das Nähere, insbesondere über die einzelnen Aufgabengebiete, die Aufstellung eines Wirtschaftsplans und die Bildung eines Beirats, regeln die Hochschulen nach Absatz 1 in einer öffentlich-rechtlichen Kooperationsvereinbarung. § 30a Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 4 gilt entsprechend.“

6. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den Fachbereichen werden unter dem Vorsitz der Rektorin oder des Rektors oder einer von ihr oder ihm benannten Vertreterin oder eines von ihr oder ihm benannten Vertreters Berufungskommissionen gebildet, in denen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die absolute Mehrheit der Stimmen gemäß § 25 Absatz 2 Satz 5 verfügen. Die Berufungskommissionen erarbeiten einen Berufungsvorschlag, zu dem der Fachbereichsrat und der Senat Stellung nehmen. Die Zuständigkeit für die Bildung von Berufungskommissionen, die Zusammensetzung und das Verfahren sind insbesondere unter Beachtung von § 14 Absatz 1 und 2 in der Grundordnung zu regeln. Dabei ist vorzusehen, dass mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einer Berufungskommission Frauen sein sollen; die Hälfte dieser Gruppe soll der Hochschullehrergruppe angehören; über Ausnahmen entscheidet das Rektorat nach einem in der Grundordnung geregelten Verfahren. Der Berufungskommission muss eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer einer anderen Hochschule angehören. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt am Verfahren mit und hat das

Recht, dem Vorschlag der Kommission eine Stellungnahme beizufügen. Ist der Gleichstellungsbeauftragten eine Mitwirkung nicht möglich, kann sie eine Vertreterin benennen.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „vom Senat beschlossen und“ gestrichen.

7. § 46 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Lehrauftrag wird auf Antrag des Fachbereichsrates von der Rektorin oder vom Rektor über die Erbringung einer Lehrleistung in Höhe einer bestimmten Zahl von Wochenstunden im Semester und gegebenenfalls über die Abnahme von Prüfungen für eine bestimmte Zeit, in der Regel für ein Semester, erteilt.“

8. § 67 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Wörter „und in den musikpädagogischen Studiengängen“ gestrichen.
- b) In Nummer 3 werden die Wörter „die allgemeine“ durch die Wörter „der allgemeinen“ ersetzt und nach dem Wort „(Lehramtsstudiengang)“ die Wörter „in den musikpädagogischen Studiengängen“ eingefügt.

Artikel 2 **Änderung des Kunsthochschulgesetzes**

Das Kunsthochschulgesetz vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2021 (Amtsbl. I S. 2547) und durch Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:
„§ 29 Hochschuleinrichtungen und Betriebseinheiten“.
- b) Nach der Angabe zu § 29 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 29a Kooperationsplattformen
§ 29b Hochschulzentrum für Informationstechnik“

2. § 10 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Sie oder er übt gegenüber den Beschäftigten die Befugnisse als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber aus.“

- b) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Ministerin oder der Minister für Bildung und Kultur kann die Befugnisse als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und die Befugnisse als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber ganz oder teilweise auf die Rektorin oder den Rektor übertragen.“
3. § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„5. die Stellungnahme zu Vorschlägen für die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, für die Einstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben und künstlerisch-gestalterischen Werkstattleiterinnen und Werkstattleitern sowie für die Einstellung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,“
4. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 29 Hochschuleinrichtungen und Betriebseinheiten“
- b) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Betriebseinheiten unterstützen als zentrale Einrichtungen die Aufgabenerfüllung der Hochschule im Bereich von Dienstleistungen.“
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Das Nähere regelt die Grundordnung.“
5. Nach § 29 werden folgende § 29a und § 29b eingefügt:

„§ 29a
Kooperationsplattformen

(1) Die Hochschule der Bildenden Künste Saar errichtet gemeinsam mit der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes und der Hochschule für Musik Saar oder gemeinsam mit einer oder mehreren dieser Hochschulen zur kooperativen Erfüllung von Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium, zur Durchführung von künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Wissenstransfer, Weiterbildung, Internationalisierung und der allgemeinen Dienste und der Verwaltung hochschulübergreifende Organisationseinheiten (Kooperationsplattformen), insbesondere gemeinsame Studiengänge, Hochschuleinrichtungen und Betriebseinheiten. Regelungen zu Organisation, Aufgaben und Finanzierung der Kooperationsplattform werden durch Vereinbarung der Hochschulleitungen nach Anhörung der Senate getroffen. Die Rektorin oder der Rektor kann der Leiterin oder dem Leiter der Kooperationsplattform ihre oder seine nach § 10 Absatz 6 übertragenen Dienstvorgesetzten- und Arbeitgeberbefugnisse weiter übertragen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben zweckmäßig ist. Die Errichtung gemeinsamer Organe, die an die Stelle der entsprechenden Organe der Hochschule der Bildenden Künste Saar treten, oder die Ermöglichung einer Zweitmitgliedschaft in einer der beteiligten anderen Hochschulen bedürfen der Regelung in der Grundordnung der Hochschule.

(2) Für das Zusammenwirken der Hochschule mit Hochschulen anderer Bundesländer und Länder und mit anderen staatlichen oder staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen gilt Absatz 1 entsprechend. Die Regelungen über den Abschluss länderübergreifender oder internationaler Vereinbarungen und Abkommen bleiben unberührt.

(3) Die Hochschule kann gemäß § 1 Absatz 7 im Bereich der Weiterbildung, des Wissenstransfers und der Innovation mit privaten Dritten zusammenarbeiten und sich mit Zustimmung des Ministeriums für Bildung und Kultur privatrechtlicher Formen bedienen.

(4) Die Zuständigkeit der Personalräte, Schwerbehindertenbeauftragten und Gleichstellungsbeauftragten sowie der entsprechenden Einrichtungen des Arbeitsschutzes und der betriebsärztlichen Betreuung der Hochschule sowie datenschutzrechtliche Belange bleiben unberührt.

§ 29b

Hochschulzentrum für Informationstechnik

(1) Die Hochschule der Bildenden Künste Saar stellt über das Hochschulzentrum für Informationstechnik (HIZ) als gemeinsame Betriebseinheit der Hochschule der Bildenden Künste Saar, der Hochschule für Musik Saar, der Universität des Saarlandes und der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes die im Bereich der Informationstechnik zu erbringenden hoheitlichen Leistungen für Forschung, Studium, Durchführung von künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Weiterbildung und Verwaltung gemeinsam zur Verfügung.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulzentrums für Informationstechnik wird auf Vorschlag der jeweiligen Senate von der Rektorin oder dem Rektor gemeinsam mit den weiteren beteiligten Hochschulen nach § 32 Absatz 2 des Saarländischen Hochschulgesetzes und § 30b Absatz 2 des Musikhochschulgesetzes und den Präsidentinnen oder Präsidenten der beteiligten Hochschulen gemeinsam bestellt und abberufen. Die beteiligten Hochschulen sorgen nach § 32 Absatz 2 des Saarländischen Hochschulgesetzes und § 30b Absatz 2 des Musikhochschulgesetzes für eine angemessene personelle und sächliche Ausstattung des Hochschulzentrums für Informationstechnik. Die Leiterin oder der Leiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des Personals des Hochschulzentrums für Informationstechnik und legt dessen Einsatzort fest.

(3) Das Nähere, insbesondere über die einzelnen Aufgabengebiete, die Aufstellung eines Wirtschaftsplans und die Bildung eines Beirats, regeln die beteiligten Hochschulen in einer öffentlich-rechtlichen Kooperationsvereinbarung. § 29a Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 4 gilt entsprechend."

6. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Senat werden unter dem Vorsitz der Rektorin oder des Rektors oder einer von ihr oder ihm benannten Vertreterin oder eines von ihr oder ihm benannten Vertreters Berufungskommissionen gebildet, in denen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Berufungskommissionen erarbeiten einen Berufungsvorschlag, zu dem der Senat Stellung nimmt. Die Zuständigkeit für die Bildung von Berufungskommissionen, die Zusammensetzung und das Verfahren sind insbesondere unter Beachtung von § 14 Absatz 1 und 2 in der Grundordnung zu regeln. Dabei ist vorzusehen, dass mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einer Berufungskommission Frauen sein sollen; die Hälfte dieser Gruppe soll der Hochschullehrergruppe angehören; über Ausnahmen entscheidet das Rektorat nach einem in der Grundordnung geregelten Verfahren. Der Berufungskommission muss mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer einer anderen Hochschule angehören. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt am Verfahren mit und hat das Recht, dem Vorschlag der Kommission eine Stellungnahme beizufügen. Ist der Gleichstellungsbeauftragten eine Mitwirkung nicht möglich, kann sie eine Vertreterin benennen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „vom Senat beschlossen und“ gestrichen.

7. § 45 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Lehrauftrag wird auf Antrag des Senats von der Rektorin oder dem Rektor über die Erbringung einer Lehrleistung in Höhe einer bestimmten Zahl von Wochenstunden im Semester und gegebenenfalls über die Abnahme von Prüfungen für eine bestimmte Zeit, in der Regel für ein Semester, erteilt.“

Artikel 3**Änderung des Saarländischen Hochschulgesetzes**

§ 32 des Saarländischen Hochschulgesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2021 (Amtsbl. I S. 2547) und durch Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach den Wörtern „gemeinsame Betriebseinheit“ die Wörter „der Universität, der Fachhochschule, der Hochschule für Musik Saar und der Hochschule der Bildenden Künste Saar“ und nach dem Wort

„Forschung“ die Wörter „Durchführung von künstlerischen Entwicklungsvorhaben,“ eingefügt.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „gemeinsam“ die Wörter „mit den nach Absatz 1 beteiligten künstlerischen Hochschulen“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird vor dem Wort „Hochschulen“ das Wort „beteiligten“ eingefügt.

3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „in einer Vereinbarung“ durch die Wörter „nach Absatz 1 in einer öffentlich-rechtlichen Kooperationsvereinbarung“ ersetzt.

Artikel 4 **Weitere Änderung des Musikhochschulgesetzes**

In § 30b Absatz 3 des Musikhochschulgesetzes vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die auf Grund dieser Vereinbarung zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung erforderlichen Leistungen dürfen von den Hochschulen ohne Verstoß gegen einen umsatzsteuerrechtlich relevanten Wettbewerbsausschluss nur beim Hochschulzentrum für Informationstechnik nachgefragt werden.“

Artikel 5 **Weitere Änderung des Kunsthochschulgesetzes**

In § 29b Absatz 3 des Kunsthochschulgesetzes vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die auf Grund dieser Vereinbarung zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung erforderlichen Leistungen dürfen von der Hochschule ohne Verstoß gegen einen umsatzsteuerrechtlich relevanten Wettbewerbsausschluss nur beim Hochschulzentrum für Informationstechnik nachgefragt werden.“

Artikel 6 **Weitere Änderung des Saarländischen Hochschulgesetzes**

In § 32 Absatz 3 des Saarländischen Hochschulgesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die auf Grund dieser Vereinbarung zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung erforderlichen Leistungen dürfen von den Hochschulen ohne Verstoß gegen einen

umsatzsteuerrechtlich relevanten Wettbewerbsausschluss nur beim Hochschulzentrum für Informationstechnik nachgefragt werden.“

Artikel 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 4, 5 und 6 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

Bei dem Änderungsgesetz handelt es sich um eine Kurznovelle in enger Anlehnung an das Saarländische Hochschulgesetz vom 30. November 2016, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Sie dient primär der Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Neuorganisation der bisherigen vertraglichen Zusammenarbeit zwischen dem Hochschul-Informations-Zentrum (HIZ) als gemeinsame Einrichtung der Universität des Saarlandes und der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes und den beiden künstlerischen Hochschulen. Die künstlerischen Hochschulen sollen damit die Möglichkeit erhalten die Zusammenarbeit über die vertraglichen Regelungen hinaus künftig zu verstetigen und das HIZ als eine gemeinsame Einrichtung aller staatlichen Hochschulen des Saarlandes einrichten zu können.

Weiterer Anpassungsbedarf besteht in einem sich ständig weiterentwickelndem, regional wie international vernetzten Hochschulsystem hinsichtlich der Schaffung von Möglichkeiten zur Errichtung von Kooperationsplattformen für HBK und HfM.

Neben der Stärkung von Gleichstellungszielen in Bezug auf die Besetzung von Berufungskommissionen wurden aufgrund von Anmerkungen des Rechnungshofes in seiner Prüfung an der Hochschule für Musik Saar Regelungen zu den Lehrbeauftragten an der Hochschule für Musik Saar als auch an der Hochschule der Bildenden Künste Saar angepasst und redaktionelle Änderungen vorgenommen.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu § 10 Finanzwesen und Personal

Die Grundlage für die Übertragung von Befugnissen als Dienstvorgesetzte/r wird neu eingeführt. Tatsächlich sind solche Befugnisse bereits vor vielen Jahren durch Delegationserlass übertragen worden. Anlehnung an § 12 Absatz 1 S. 4 SHSG.

Zu § 24 Senat

Folgeänderung zu § 38.

Zu § 30 Hochschuleinrichtungen und Betriebseinheiten

Folgeänderung zu §§ 30a und 30b.

Zu § 30a Kooperationsplattformen

Mit § 30a soll nach dem Vorbild von § 31 SHSG eine neue gesetzliche Rahmenregelung etabliert werden, die geeignet ist, die Einrichtung von Kooperationsplattformen und die Bildung komplementärer Strukturen an der HfM zu befördern. Kooperationen prägen nicht nur eine zukunftsfähige Hochschullandschaft, sie ermöglichen außerdem über eine optimale Vernetzung bestehender Strukturen, Effizienzreserven zu nutzen, Profile herauszubilden und den Austausch in Forschung und Lehre zu fördern.

Über die Einrichtung solcher Kooperationsplattformen soll nach Absatz 1 Satz 1 die Kooperation mit anderen Hochschulen im Saarland gefördert werden. Aber auch die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen in Deutschland, in der Großregion oder im internationalen Raum wird in unterschiedlichsten Organisationsstrukturen und vielfältigen Aufgabenbereichen ermöglicht (Absatz 1 und 2). Gleiches gilt für Kooperationen mit staatlichen oder staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen.

Mit Absatz 3 wird auch die Zusammenarbeit der Hochschule mit privaten Dritten in den Bereichen Weiterbildung und Technologietransfer ermöglicht.

Insgesamt macht das Strukturinstrument der Kooperationsplattform langfristige Partnerschaften auf Augenhöhe möglich, die die methodische Vielfalt in Forschung, Lehre, Studium, Technologietransfer und Weiterbildung verbreitern werden.

Zu § 30b Hochschulzentrum für Informationssicherheit

Das Hochschulzentrum für Informationstechnik (HIZ), das eine hochschulübergreifende Betriebseinheit von UdS und HTW darstellt, hat im Wege einer Kooperationsvereinbarung auch Leistungen für die HfM erbracht. Diese bewährte Kooperation soll eine Verstetigungsmöglichkeit erhalten und als hochschulübergreifende Betriebseinheit aller vier staatlichen Hochschulen des Saarlandes gesetzlich verankert werden, um möglichst weitreichende Synergie- und Effizienzgewinne zu erzielen.

Zu § 38 Berufungsvorschläge

Die bisherigen Regelungen zu den Berufungsverfahren an der HfM haben sich in der Praxis nicht bewähren können. Die Neuregelung ist eng an die Regelung zu den Berufungsverfahren an den weiteren staatlichen Hochschulen des Saarlandes im Saarländischen Hochschulgesetz angelehnt. Sie ermöglicht eine auf den spezifischen Einzelfall ausgerichtete Besetzung der Berufungskommissionen in Berufungsverfahren an der HfM. Des Weiteren werden durch die neu geregelte Zusammensetzung auch Gleichstellungsziele umgesetzt.

Zu § 46 Absatz 3 Lehrbeauftragte

Der Wegfall des Begriffes „Vertrag“ dient der Klarstellung, dass es sich um ein öffentl.-rechtl. Rechtsverhältnis eigener Art handelt und er kein Dienstverhältnis begründet. Anlass der Änderung war ein Hinweis des Rechnungshofs nach Prüfung bei der HfM.

Zu § 67 Absatz 1 Qualifikation

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 2Zu § 10 Finanzwesen und Personal

Die Grundlage für die Übertragung von Befugnissen als Dienstvorgesetzte/r wird neu eingeführt. Tatsächlich sind solche Befugnisse bereits vor vielen Jahren durch Delegationserlass übertragen worden. Anlehnung an § 12 Absatz 1 S. 4 SHSG.

Zu § 29 Hochschuleinrichtungen und Betriebseinheiten

Folgeänderung zu §§ 29a und 29b.

Zu § 29a Kooperationsplattformen

Mit § 29a soll nach dem Vorbild von § 31 SHSG eine neue gesetzliche Rahmenregelung etabliert werden, die geeignet ist, die Einrichtung von Kooperationsplattformen und die Auslotung komplementärer Strukturen an der HBK organisatorisch zu befördern. Kooperationen prägen nicht nur eine zukunftsfähige Hochschullandschaft, sie ermöglichen über eine optimale Vernetzung bestehender Strukturen außerdem, Effizienzreserven zu nutzen, Profile herauszubilden und den Austausch in Forschung und Lehre zu fördern.

Über die Einrichtung solcher Kooperationsplattformen soll nach Absatz 1 Satz 1 gerade auch die Kooperation mit anderen Hochschulen im Saarland gefördert. Aber auch die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen in Deutschland, in der Großregion oder im internationalen Raum wird in unterschiedlichsten Organisationsstrukturen und vielfältigen Aufgabenbereichen ermöglicht (Absatz 1 und 2). Gleiches gilt für Kooperationen mit staatlichen oder staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen.

Mit Absatz 3 wird auch die Zusammenarbeit der Hochschule mit privaten Dritten in den Bereichen Weiterbildung und Technologietransfer ermöglicht.

Insgesamt macht das Strukturinstrument der Kooperationsplattform langfristige Partnerschaften auf Augenhöhe möglich, die die methodische Vielfalt in Forschung, Lehre, Studium, Technologietransfer und Weiterbildung verbreitern werden.

Zu § 29b Hochschulzentrum für Informationssicherheit

Das Hochschulzentrum für Informationstechnik (HIZ), das eine hochschulübergreifende Betriebseinheit von UdS und HTW darstellt, hat im Wege einer Kooperationsvereinbarung auch Leistungen für die HBK erbracht. Diese bewährte Kooperation soll nun eine Verstetigung erfahren und als hochschulübergreifende Betriebseinheit aller vier staatlichen Hochschulen des Saarlandes gesetzlich verankert werden, um möglichst weitreichende Synergie- und Effizienzgewinne zu erzielen.

Zu § 37 Berufungsvorschläge

Die bisherigen Regelungen zu den Berufungsverfahren an der HBK haben sich in der Praxis nicht bewähren können. Die Neuregelung ist eng an die Regelung zu den Berufungsverfahren an den weiteren staatlichen Hochschulen des Saarlandes im Saarländischen Hochschulgesetz angelehnt. Sie ermöglicht eine auf den spezifischen Einzelfall ausgerichtete Besetzung der Berufungskommissionen in Berufungsverfahren an der HBK. Des Weiteren werden durch die neu geregelte Zusammensetzung auch Gleichstellungsziele umgesetzt.

Zu § 45 Absatz 3 Lehrbeauftragte

Der Wegfall des Begriffes „Vertrag“ dient der Klarstellung, dass es sich um ein öffentl.-rechtl. Rechtsverhältnis eigener Art handelt und er kein Dienstverhältnis begründet. Anlass der Änderung war ein Hinweis des Rechnungshofs nach seiner Prüfung bei der HfM.

Zu Artikel 3

Die Neuregelungen von § 30b MhG und § 29b KhG haben auch Auswirkungen auf das Saarländische Hochschulgesetz (SHSG). Das HIZ soll künftig nicht nur eine gemeinsame Betriebseinheit von Universität (UdS) und htW sein, wie es § 32 SHSG vorsieht, sondern die Trägerschaft soll um die beiden künstlerischen Hochschulen erweitert werden. Daher muss die Regelung des § 32 SHSG mit den Regelungen in den Gesetzen der künstlerischen Hochschulen harmonisiert werden.

Zu Artikel 4, 5 und 6

Die Änderung des Umsatzsteuerrecht hat auch Auswirkungen auf die durch das Hochschulzentrum für Informationstechnik erforderlichen Leistungen, sodass es hier einer Regelung bedarf.

Zu Artikel 7

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Die auf das neue Umsatzsteuerrecht gemünzten Vorschriften in § 30b Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschule für Musik Saar, § 29b Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschule der Bildenden Künste Saar und § 32 Absatz 3 Satz 2 des Saarländischen Hochschulgesetzes sollen parallel zu § 27 Absatz 22a Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes erst zum 1. Januar 2025 in Kraft treten.